

Protokoll des 70. Studierendenparlaments

Elfte, außerordentliche Sitzung am 15. März 2023

Genehmigt am 14. Juni 2023

Redeleitung: Ernst Richard Steller, Marten Schulz
Protokollführung: Christian Rennert, Marten Schulz
Beginn: 17:15 Uhr
Ende: 18:57 Uhr

Im folgenden Protokoll gilt: Abstimmungsergebnisse werden in der Form (Ja/Nein/Enthaltung) angegeben, wobei M für eine Mehrheit steht und Rest eine weitere nicht ausgezählte und für das Ergebnis unerhebliche Anzahl an Stimmen darstellt. Bei geheimen Wahlen wird zusätzlich, soweit vorhanden, die Anzahl der ungültigen Stimmen angegeben. Die benutzten Abkürzungen sind in Anlage 1 „Begriffserklärung“ erläutert.

Im Verlauf der Sitzung nahmen ihr Stimmrecht wahr:

AlFa	Luisa Hensel, Marc Gschlössl, Orpha Fiedler, Silas Ritz, David Hall, Ernst Steller, Joshua Derbitz, Marie-Theres Tschauner, Maximilian Plenge
GHG	Aras Osso, Carla Wüller, Isabelle Zehetner, Lina Wiebesiek, Marco Leonhardt, Simon Roß, Johann Isselstein, Michael Dappen, Paula Winter, Peter Wodrich, Valentin Kühn
LHG	Dennis Rinck, Annika Knörr, Karl Kühne, Liam Gagelmann
CFF	Johannes Parschau, Noëmi Preisler, Theresa Janning, Marc Haberland, Marie Mehlfeldt
Die Linke.SDS	Heiko Hilgers, Malena Moog, Marten Schulz
RCDS	Ann Gouverneur
Juso-HSG	Celine Leonartz, Simeon Ricking
Die LISTE	–
Volt	–

Abwesende MdSP:

AlFa	Jannik Hellenkamp, Kübra Cinar, Lukas Schnelle, Nina Dolfen, Ole Lee
GHG	Anna Uhrig, Janina Gold, Karl Hammer, Lena Gill, Malin von der Linden, Zhi Wong
LHG	Alexander Rheindorf, Johannes Hermann, Kanak Mulane, Maximilian Wunderlich
CFF	Antonia Leue, Lea Szukalla
Die Linke.SDS	Carolina Rehm
RCDS	Luca Servos, Samuel Koblinger
Juso-HSG	Ana Briele
Die LISTE	Xenia Lehmann
Volt	Jan Schmitz

Zusammenfassung der Sitzung:

- Der Antrag SP70-A080 „Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung und AStA-GO (VORSCHUB)“ wird mit (27/1/7) abgelehnt. (TOP 5)
- Der Antrag SP70-A081 „Sonstige Beschlussvorlage(Kooperationsvertrag mit dem StW im Bezug auf die Sozialberatungsstelle)“ wird mit (33/0/2) angenommen. (TOP 6)
- Die vorgeschlagen Personen werden in cumulo mit (35/1/1) gewählt. (TOP 7)

Tagesordnung

TOP 1	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit	2
TOP 2	Mitteilungen des Vorsitzenden	2
TOP 3	Genehmigung der Tagesordnung	2
TOP 4	Nachbesetzung des Wahlausschusses	2

TOP 5	Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung und AStA-GO (VORSCHUB) (Antrag SP70-A080)	2
TOP 6	Sonstige Beschlussvorlage(Kooperationsvertrag mit dem StW im Bezug auf die Sozialberatungsstelle) (Antrag SP70-A081)	2
TOP 7	Nachbesetzung von Ausschüssen	2
TOP 8	Sitzungstermine	3
TOP 9	Verschiedenes	3

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit 17:33 Uhr

1 Ernst Steller eröffnet die Sitzung um 17:15 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.



2 Ernst: GO-Antrag auf Start einer Audio-Aufnahme der Sitzung für den internen Gebrauch

3 **Es gibt keine Gegenrede.** Die Aufnahme wird gestartet, jedoch ist diese beschädigt und nicht verwendbar.

TOP 2 Mitteilungen des Vorsitzenden 17:34 Uhr

4 Daniils Smolakovs ist als MdSP zurückgetreten.

5 LHG ist aus der Findungskommission VORSCHUB aufgrund von Fehlen ausgeschieden.

6

TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung 17:34 Uhr

7 Die Tagesordnung ist in diesem Protokoll widergespiegelt.

TOP 4 Nachbesetzung des Wahlausschusses 17:40 Uhr

8 Elif Carman und Emma Schendera werden jeweils mit (33/1/0) gewählt.

TOP 5 Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung und AStA-GO (VORSCHUB) (Antrag SP70-A080) 17:50 Uhr

9 Ernst Steller führt zu den Modalitäten aus, dass für den Antrag drei Lesungen auf zwei Sitzungen notwendig sind und der Antrag in der 10. Sitzung des 70 SP in zweiter Lesung vertagt wurde.

11 Der Änderungsantrag, wie unter Anlage 2 zu finden, wird angenommen. Der Antrag wird in die 3. Lesung überführt.

12 Ernst merkt an, dass zur Annahme 28 Stimmen (Zwei-Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder) notwendig sind. **Der Antrag SP70-A080 „Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung und AStA-GO (VORSCHUB)“ wird mit (27/1/7) abgelehnt.**

TOP 6 Sonstige Beschlussvorlage(Kooperationsvertrag mit dem StW im Bezug auf die Sozialberatungsstelle) (Antrag SP70-A081) 18:16 Uhr

14 Celine Leonartz stellen den Antrag vor.

15 Der Antrag wird zusammen mit dem Vertrag, zu finden unter Anlage 4, behandelt.

16 Ernst Steller merkt an, dass zur Annahme eine einfache Mehrheit notwendig ist. **Der Antrag SP70-A081 „Sonstige Beschlussvorlage(Kooperationsvertrag mit dem StW im Bezug auf die Sozialberatungsstelle)“ wird mit (33/0/2) angenommen.**

TOP 7 Nachbesetzung von Ausschüssen 18:22 Uhr

18 Yunus wird für die Wahl als stellvertretendes Mitglied für den Sozialausschuss der AIFa vorgeschlagen.

19 Jos wird für die Gleichstellungskommission als stellvertretendes Mitglied der AIFa vorgeschlagen.

20 Noëmi Preisler wird als ordentliches und Marc Haberland als stellvertretendes Mitglied für den Satzungsausschuss für CFF vorgeschlagen.

21 Dennis Rinck wird als ordentliches und Karl Kühne als stellvertretendes Mitglied für die Findungskommission VORSCHUB für die LHG vorge-
22 schlagen.

23

24 **Die vorgeschlagen Personen werden in cumolo mit (35/1/1) gewählt.**

TOP 8 Sitzungstermine

18:29 Uhr

TOP 9 Verschiedenes

18:30 Uhr

25 Ernst Steller beendet die Sitzung im 18:57 Uhr.

Ernst Richard Steller
(Vorsitz)

Marten Schulz
(stellv. Vorsitz)

Christian Rennert
(Protokollführung)

Marten Schulz
(Protokollführung)

Anlagen:

1. Begriffserklärung
2. Änderungsantrag SP70-A080-AeA003
3. Antrag SP70-A081
4. SP70-A081 - Vertrag

Begriffserklärung

Begriff	Erklärung
GO	Geschäftsordnung
MdSP	Mitglied des Studierendenparlaments
SP	Studierendenparlament



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

ASTA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlaments
c/o ASTA der RWTH Aachen
– HIER –

Änderung des Antrags SP70-A080 (Änderung der Satzung der Studierendenschaft, ASTA-GO und FinO (VORSCHUB))

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,
liebes Präsidium,

wir ersetzen unseren Antrag SP70-A080 durch die folgende Formulierung:

Satzung der Studierendenschaft

1. Ersetze § 41e durch:

§ 41e Wahlvorschlag

- (1) Der Senat der Hochschule wählt aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Beschäftigten in Technik und Verwaltung eine Person zur bzw. zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden zur bzw. zum stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (2) Die Wahl der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Rektorats und des Studierendenparlaments. Sowohl das Rektorat als auch das Studierendenparlament können Vorschläge einbringen.
- (3) Die Wahl der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei durch die studentischen Senatsmitglieder entsandten Personen mit jeweils

Allgemeiner Studierendenausschuss

Students' Union Executive Board

Svenja Borgmann
ASTA-Vorsitzende

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93792

sborgmann@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: sb
10.03.2023

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

einer Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.

- (4) Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.
- (5) Die Findungskommission für die stellvertretende Beauftragte bzw. den stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
- (6) Für den Beschluss der Wahlvorschläge nach Abs. 2 und 3 im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Ersetze § 41f durch:

§ 41f Berichtspflichten, Arbeitsort und Aufwandsentschädigungen der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist verpflichtet, dem Studierendenparlament regelmäßig auf ordentlichen Sitzungen über ihre bzw. seine Arbeit zu berichten.
- (2) Der AStA stellt der oder dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung jederzeit Zugang zu ihrem oder seinem Arbeitsplatz hat.
- (3) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

3. Füge § 41g hinzu:

§ 41g Evaluation

Die Regelungen der §§ 41d – 41f gelten für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Im

dritten Jahr der Amtszeit werden die neuen Regelungen zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Senat und im Studierendenparlament vorgestellt. Sollte sich bei dieser Evaluation herausstellen, dass die Interessenwahrnehmung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist, ist das Konzept anzupassen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

4. Ersetze in § 15 Abs. 6 „§ 41e Abs. 2“ durch „§ 41e Abs. 3“.
5. Ersetze „X. Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch „X. Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (VORSCHUB)“.

AStA-GO

1. Ersetze § 6 Abs. 4 Ziffer 7 durch:
 7. die*der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen, und über das Protokoll,
2. Ersetze § 13 durch:

§ 13 Zusammenarbeit mit der*dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der AStA stellt der*dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung jederzeit Zugang zu ihrem oder seinem Arbeitsplatz hat.
3. Füge § 15a hinzu:

§ 15a Übergangsbestimmungen

 - (1) Bis zum 31.03.2023 ist die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung stimmberechtigt auf der AStA-Sitzung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen, und über das Protokoll.
 - (2) Bis zum 31.03.2023 ist § 13 zusätzlich auch auf die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuwenden.

FinO

Ändere unter § 54 Absatz 3 in der Tabelle in der Zeile "(Stellv.) Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung":

1. die Zelle in der Spalte „Amt“ von „(Stellv.) Beauftragte für Studie-

- rende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ zu „Stellv. Beauftragte bzw. stellv. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. die Zelle in der Spalte „Maximale Aufwandsentschädigung in BAFÖG-Höchstsatz“ von „Je 67 v.H. Monat“ zu „67 v.H. pro Monat“.

Begründung:

Wie in vorangegangenen Studierendenparlamenten erläutert, kann der AStA die Verwaltung der studentischen Hilfskräfte, die zur Entlastung der Beauftragten sowie ein breiteres Angebot (unter anderem Selbsthilfegruppen) angestellt wurden, nicht weiter übernehmen. Die RWTH kann sie ebenfalls nicht anstellen, solange die Beauftragten beim AStA angesiedelt sind und sie keine Weisungsbefugnis über die SHK haben.

Die Beauftragten selbst drängen seit längerem auf eine Lösung und unterstützen den Wechsel der Hauptbeauftragung in eine andere Hochschulgruppe. Folgendes Statement der Beauftragten dazu: „Wir stoßen als studentische Beauftragte regelmäßig an unsere Grenzen, unter anderen aufgrund 2jähriger Wechsel, fehlender Verwaltung eigener Finanzmittel, selbstständiger Einarbeitung, fehlender Zeit etc. Wir können unserer Zielgruppe einfach nicht das bieten, was wir mit einer festen Stelle könnten. Alleine die Tatsache, dass wir so eine wichtige Arbeit neben dem Studium machen, finde ich schon schwierig. Ich denke, dass mit der derzeitigen Lösung dauerhaft Professionalität und langfristige Verbesserungen für die Zielgruppe verloren gehen. (...) Im Endeffekt haben wir mit ausgereizten Kapazitäten (Überstunden, fehlende Zeit für Projekte, fehlende Standards und Wissensmanagement, psychische Belastung der Beauftragten), mangelnde Professionalität (häufige Amtswechsel, mangelnde Einarbeitung, fehlende Fachkenntnisse), technische und strukturelle Schwierigkeiten (fehlende eigene Ressourcen, Abhängigkeit z.B. vom IGaD & AStA, eingeschränkte Erreichbarkeit) zu kämpfen.“

Im Meinungsbild des letzten Studierendenparlaments wurden verschiedene Möglichkeiten für den Vorschlag der Hauptbeauftragung an den Senat diskutiert. Im derzeitigen Antrag ist die vom SP präferierte Lösung umgesetzt. Durch die Satzungsänderung werden Änderungen der Finanzordnung und Geschäftsordnung des AStA notwendig, die ebenfalls in diesem Antrag enthalten sind.

Hinweis: Im Vergleich zur originalen Versionen dieses Antrags wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Formulierung von § 41e Abs. 1 der Satzung an die Grundordnung der RWTH angepasst.
2. Änderung an § 15 Abs. 6 der Satzung hinzugefügt.
3. Änderung an § 6 Abs. 4 AStA-GO hinzugefügt.
4. In § 41e Abs. 3 wurden Stellvertreter*innen für die von den studentischen Senatsmitgliedern entsandten Personen hinzugefügt.

5. Orthographische Korrektur.
6. Umbenennung der Kapitelüberschrift X in der Satzung.
7. Aufführen beider Genera im § 54 Abs. 3 FinO.
8. Hinzufügen einer Übergangsregelung in der AStA-GO bis zum 31.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Borgmann
AStA-Vorsitzende

Lars Göttgens
Projektleiter für die Überarbeitung
von Satzung und Ordnungen

Entwurf für einen Kooperationsvertrag

Zwischen

Studierendenschaft der RWTH Aachen K. d. ö. R., vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), wiederum vertreten durch die Vorsitzende, Svenja Borgmann, und die Referentin für Soziales, Celine Leonartz, Pontwall 3, 52062 Aachen,

nachfolgend „AStA der RWTH“

und

dem Studierendenwerk Aachen A. ö. R., Pontwall 3, 52062 Aachen, vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Böstel

nachfolgend „Studierendenwerk Aachen“

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Der folgende Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel einer gemeinsamen Kooperation geschlossen. Ziel dieser Kooperation ist die Einrichtung und gemeinsame Verantwortung für eine Arbeitsstelle (Bezeichnung: allgemeine Sozialberatung). Für die Studierendenschaft der RWTH liegt der Zweck dieser Stelle in einer besseren Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß §53 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Wahrnehmung der sozialen Belange ihrer Mitglieder“.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die gemeinsame Etablierung und Organisation einer Arbeitsstelle mit dem Aufgabenbereich der allgemeinen Sozialberatung für alle Studierenden, die in den Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Aachen fallen.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der AStA der RWTH verpflichtet sich gegenüber dem Studierendenwerk Aachen zur hälftigen Finanzierung der Entlohnung der Stelle nach Entgeltgruppe S11b gemäß TvöD-VKA – Anlage 1 Teil B Abschnitt XXIV – der zu zahlenden monatlichen tariflichen Vergütung (Arbeitgeberbrutto).

(2) Das Studierendenwerk Aachen verpflichtet sich,

- a. alle gesetzlichen und tariflichen Pflichten eines Arbeitgebers wahrzunehmen und den Arbeitsvertrag abzuschließen,
- b. für die Arbeitsstelle gut erreichbare Räumlichkeiten im Studierendenwerk Aachen, Pontwall 3, 52062 Aachen zur Verfügung zu stellen,
- c. das für die Ausübung der Stelle erforderliche Arbeitsmaterial zu stellen und
- d. einmal jährlich einen Sachstandsbericht als Nachweis über die Tätigkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem AStA der RWTH vorzulegen.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die Arbeitsstelle ist im Studierendenwerk Aachen angesiedelt; dort ist sie fachlich und disziplinarisch der Abteilungsleitung Kindertagesstätten und Soziales unterstellt.
- (2) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das Studierendenwerk ist die bzw. der Referent*in im AStA der RWTH mit dem Geschäftsbereich Soziales.
- (3) Ansprechpartner*innen für den AStA der RWTH ist der/die Abteilungsleiter*in „Kindertagesstätten und Soziales“ im Studierendenwerk Aachen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, einmal pro Quartal, einen Austausch über die Inhalte der Kooperation und der thematischen Arbeit der Stelle zu führen.

§ 4 Mitsprache ASTA

Das Studierendenwerk Aachen hat bei den folgenden Themen das vorhergehende Einverständnis des ASTA einzuholen:

- a. Einstellung, Abmahnungen und Kündigung. Im Fall einer erforderlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich der ASTA, zu einer Entscheidung innerhalb von 2 Werktagen ab Zugang der Information durch das Studierendenwerk. Nichtäusserung gilt als Zustimmung.
- b. Festlegung und Anpassung der Sprechzeiten,
- c. Festlegung des thematischen Umfangs der Beratung.

Commented [SB1]: Probezeit ist tariflich im TVÖD festgelegt; falls Kündigung i.R. der Probezeit nötig ist dies durch die Beteiligung bei der Kündigung abgedeckt.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. in Höhe der tatsächlich entstandenen Lohnkosten. Dazu erstellt das Studierendenwerk Aachen eine Rechnung und fügt als Nachweis der entstandenen Kosten die jeweiligen Gehaltsabrechnungen .

(2) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass voraussichtlich spätestens zum 01.01.2025 § 2b UstG mit dem dann gültigen Umsatzsteuersatz anzuwenden sein wird.

§ 6 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2026 geschlossen. Sofern die Parteien keine Verlängerung der Kooperation vereinbaren, endet der Vertrag zum oben genannten Datum automatisch.

(2) Die Vertragsparteien evaluieren das gemeinsame Projekt spätestens zum 30. Juni 2026.

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung der hier getroffenen Vereinbarung ist jeweils schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 9 Nebenabreden und salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 9 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Sebastian Böstel
Geschäftsführer
Studierendenwerk Aachen

Svenja Borgmann
Vorsitzende ASTA

Celine Leonartz
Referentin für Soziales

Zwischen

Studierendenschaft der RWTH Aachen K. d. ö. R., vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), wiederum vertreten durch die Vorsitzende, Svenja Borgmann, und die Referentin für Soziales, Celine Leonartz, Pontwall 3, 52062 Aachen,

nachfolgend „AStA“

und

dem Studierendenwerk Aachen A. ö. R., Pontwall 3, 52062 Aachen, vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Böstel

nachfolgend „Studierendenwerk Aachen“

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Der folgende Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel einer gemeinsamen Kooperation geschlossen. Ziel dieser Kooperation ist die Einrichtung und gemeinsame Verantwortung für eine Arbeitsstelle (Bezeichnung: allgemeine Sozialberatung). Für die Studierendenschaft der RWTH liegt der Zweck dieser Stelle in einer besseren Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß §53 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Wahrnehmung der sozialen Belange ihrer Mitglieder“.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die gemeinsame Etablierung und Organisation einer Arbeitsstelle mit dem Aufgabenbereich der allgemeinen Sozialberatung für alle Studierenden, die in den Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Aachen fallen.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der AStA verpflichtet sich gegenüber dem Studierendenwerk Aachen zur hälftigen Finanzierung der Entlohnung der Stelle nach Entgeltgruppe S11b gemäß TvöD-VKA – Anlage 1 Teil B Abschnitt XXIV – der zu zahlenden monatlichen tariflichen Vergütung (Arbeitgeberbrutto).

(2) Das Studierendenwerk Aachen verpflichtet sich,

- a. alle gesetzlichen und tariflichen Pflichten eines Arbeitgebers wahrzunehmen und den Arbeitsvertrag abzuschließen,
- b. für die Arbeitsstelle gut erreichbare Räumlichkeiten im Studierendenwerk Aachen, Pontwall 3, 52062 Aachen zur Verfügung zu stellen,
- c. das für die Ausübung der Stelle erforderliche Arbeitsmaterial zu stellen und
- d. einmal jährlich einen Sachstandsbericht als Nachweis über die Tätigkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem AStA der RWTH vorzulegen.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die Arbeitsstelle ist im Studierendenwerk Aachen angesiedelt; dort ist sie fachlich und disziplinarisch der Abteilungsleitung Kindertagesstätten und Soziales unterstellt.
- (2) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das Studierendenwerk ist die bzw. der Referent*in im AStA mit dem Geschäftsbereich Soziales.
- (3) Ansprechpartner*innen für den AStA ist der*die Abteilungsleiter*in „Kindertagesstätten und Soziales“ im Studierendenwerk Aachen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einmal pro Quartal, einen Austausch über die Inhalte der Kooperation und der thematischen Arbeit der Stelle zu führen.

§ 4 Mitsprache AStA

Das Studierendenwerk Aachen hat bei den folgenden Themen das vorhergehende Einverständnis des*der Referent*in mit dem Geschäftsbereich Soziales sowie des AStA Vorsitzes einzuholen:

- a. Einstellung, Abmahnungen und Kündigung. Im Fall einer erforderlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich die oben genannten Personen, zu einer Entscheidung innerhalb von 2 Werktagen ab Zugang der Information durch das Studierendenwerk. Nichtäusserung gilt als Zustimmung.
- b. Festlegung und Anpassung der Sprechzeiten,
- c. Festlegung des thematischen Umfangs der Beratung.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. in Höhe der tatsächlich entstandenen Lohnkosten. Dazu erstellt das Studierendenwerk Aachen eine Rechnung und fügt als Nachweis der entstandenen Kosten die jeweiligen Gehaltsabrechnungen bei.

(2) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass voraussichtlich spätestens zum 01.01.2025 § 2b UstG mit dem dann gültigen Umsatzsteuersatz anzuwenden sein wird.

§ 6 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2026 geschlossen. Sofern die Parteien keine Verlängerung der Kooperation vereinbaren, endet der Vertrag zum oben genannten Datum automatisch.

(2) Die Vertragsparteien evaluieren das gemeinsame Projekt spätestens zum 30. Juni 2026.

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung der hier getroffenen Vereinbarung ist jeweils schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten möglich.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 9 Nebenabreden und salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§10 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Sebastian Böstel
Geschäftsführer
Studierendenwerk Aachen

Svenja Borgmann
Vorsitzende AStA

Celine Leonartz
Referentin für Soziales